

## Vorlage an den Landrat

**Totalrevision des Fischereigesetzes des Kantons Basel-Landschaft**  
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom 21. April 2026



## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Die Rahmenbedingungen für den Lebensraum der Fische und Krebse haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Insbesondere die zunehmende Sommerhitze sowie das Trockenfallen einiger Baselbieter Oberflächengewässer, stellen viele Fischarten und damit auch das fische-reiche Management vor grosse Herausforderungen.

Das vorliegende Gesetz über den Schutz der Fische und Krebse und deren Lebensraum sowie die Fischerei (Fischereigesetz) stellt eine Totalrevision des geltenden Fischereigesetzes vom 11. Februar 1999 (SGS 530) dar und trägt den aktuellen Herausforderungen Rechnung. Es schafft verbesserte Voraussetzungen für das zukünftige Fischereimanagement im Kanton Basel-Landschaft.

Zudem werden die Pendenzen zur Aufhebung der Spezialfinanzierung Fischhege (Fischhegefonds) bereinigt und die im Bundesgesetz geforderte wirksame Fischereiaufsicht gesetzlich verankert.

Die zugehörige Verordnung wird ebenfalls revidiert und soll zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten, sodass beide Erlasse aufeinander abgestimmt angewendet werden können.

Vorgängig zum Gesetzgebungsprozess wurde unter Einbezug der relevanten Stakeholder (Anspruchsgruppen), ein Leitbild Fisch formuliert. Im Rahmen eines VAGS-Projekts (**V**erfassungsauftrag **G**emeindestärkung) wurde anschliessend in einem partizipativen Prozess die Vorlage für eine Totalrevision des Fischereigesetzes erarbeitet. Neben den Gemeinden, vertreten durch den Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) und dem Kanton (Amt für Wald und Wild beider Basel, Rechtsdienst der VGD), waren die Fischerinnen und Fischer als zentrale Stakeholder im Projektteam vertreten.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 1.     | Übersicht .....  | 2  |
| 1.1.   | Zusammenfassung  | 2  |
| 1.2.   | Inhaltsverzeichnis   | 2  |
| 2.     | Bericht .....  | 3  |
| 2.1.   | Ausgangslage   | 3  |
| 2.1.1. | <i>Ursprung der Revision</i>   | 3  |
| 2.1.2. | <i>Aufhebung der Spezialfinanzierung Fischhege</i>   | 4  |
| 2.2.   | Leitbild Fisch   | 4  |
| 2.3.   | Ziel des VAGS-Projektes  | 5  |
| 2.4.   | Erläuterungen zum Gesetzentwurf  | 6  |
| 2.5.   | Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.)<br>oder zur Langfristplanung                              | 19 |
| 2.6.   | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum  | 19 |
| 2.7.   | Finanzielle Auswirkungen   | 20 |
| 2.8.   | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung  | 21 |
| 2.9.   | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1<br>Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat) | 21 |
| 2.10.  | Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens   | 22 |
| 2.11.  | Vorstösse des Landrats   | 22 |
| 3.     | Anträge .....  | 23 |
| 3.1.   | Beschluss  | 23 |
| 3.2.   | Abschreibung von Vorstössen des Landrats   | 23 |
| 4.     | Anhang .....   | 23 |

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. Revisionsgründe

Eine im Jahr 2014 mit dem Ziel der Auflösung von Spezialfonds erarbeitete Sammelvorlage unter anderem zur Revision des Fischereigesetzes und des Jagdgesetzes wurde aufgrund der breiten negativen Vernehmlassungsergebnisse sistiert. Die Revision des Jagdgesetzes wurde 2016 wieder aufgenommen und ist seit 1. Januar 2022 in Kraft. Der Revisionsbedarf im Bereich Fischerei ist geblieben und hat sich durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse verstärkt.

Erstens besteht Revisionsbedarf aufgrund von Anpassungen des Bundesrechts. In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF, [SR 923.01](#)) gab es zahlreiche Änderungen. So wurde der Aal (Rhein) als «vom Aussterben bedroht» (zuvor «gefährdet») und die Äsche (Birs, Rhein) als «stark gefährdet» (zuvor nicht gelistet) eingestuft. Der somit deutlich höhere Gefährdungsstatus impliziert eine grössere Relevanz für Massnahmen zum Schutz dieser Arten. Weitere wichtige Arten im Kanton sind der Dohlenkrebs (stark gefährdet), der Lachs (ausgestorben, aber in Wiederansiedlung befindlich, im Rahmen eines laufenden trinationalen Programms, bei dem Basel-Landschaft eine für die Schweiz hohe Bedeutung zukommt), das Bachneunauge (stark gefährdet), der Strömer (gefährdet) sowie der Stichling und der Bachforelle (potentiell gefährdet). Speziell für den Kanton Basel-Landschaft muss die Bachforelle zumindest als 'stark gefährdet' eingestuft werden. Sie ist Leitart im Einzugsgebiet der Ergolz und dort ohne rasche Massnahmen zumindest partiell vom Aussterben bedroht.

Im Gegensatz zum Wald (Revierförster) und den Wildtieren (Jagdaufsicht), verfügt die kantonale Fachstelle aktuell über keine Ressourcen, um eine wirkungsvolle **Aufsicht** in der Fläche zu gewährleisten. Neben der kantonalen Fischereiaufsicht sind die Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden zur Aufsicht verpflichtet. Das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) ist in diesem Punkt eindeutig: Die Kantone sorgen für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht sowie für die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane ([Art. 23 Abs. 1 BGF](#)). Die Kantonspolizei kontrolliert zwar gelegentlich die Einhaltung der fischereilichen Vorschriften (z. B. Kontrolle Fischereiberechtigung, Einhaltung Schonzeiten und -masse etc.), wenn die Fischereifachstelle dies anfragt und begleitet. Eine regelmässige, fachlich versierte Aufsicht in erforderlichem Umfang ist allerdings nicht gewährleistet. Zudem wird neben der Aufsicht über die illegale Fischerei, die Einhaltung der Schutzbestimmungen, oder illegale Wasserentnahmen auch eine fischereiliche Aufsicht bei der Ausführung von technischen Eingriffen benötigt. Die sogenannten «freiwilligen Fischereiaufseher» der Fischereivereine können auf Grund fehlender Kompetenzen und Strukturen keine wirksame Aufsicht leisten.

Aktuelle ökologische Erkenntnisse zeigen, dass der derzeit verpflichtende Einsatz von **Fischen** (§ 22 Fischereigesetz, [SGS 530](#)) negative Auswirkungen auf den lokalen Fischbestand haben kann. Insbesondere wird dadurch die lokale genetische Anpassung durch natürliche Selektion behindert. Diese ist unter anderem wegen der sich verändernden klimatischen Verhältnisse (höhere Gewässertemperaturen) zwingend erforderlich. Wichtiger und nachhaltiger ist eine Gestaltung des Lebensraums, der die natürliche Reproduktion und den Aufwuchs der Fische, der Krebse und der Fischnährtiere fördert. Mit der hier unterbreiteten Gesetzesvorlage werden die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst. Mit Verfügung Nr. 12-2014 hat die kantonale Fischereifachstelle den Besatz, also das Aussetzen von Jungtieren aus Fischzuchten in die Seen und Fliessgewässer, teilweise eingeschränkt. Gegen die Verfügung wurde rekurriert. Mit Entscheid Nr. 0086 vom 20. Januar 2015 hat der Regierungsrat die Inhalte der Verfügung geschützt. Entsprechend wurde die Neuausrichtung der Besatzstrategie mit der folgenden Pachtperiode 2016–2023 sowie der Pacht-

periode 2024–2032 partiell umgesetzt. Besatz ist seither, in beschränktem Umfang, nur für Wiederansiedlungen und Umsiedlungen, nicht aber als Stützbesatz möglich. Zudem ist beim Besatz die genetische Herkunft zu berücksichtigen.

Daneben sind **klimatische Veränderungen** für die Revision von Bedeutung. Die Auswirkungen der sich verändernden Wetterbedingungen sind in den Baselbieter Gewässern besonders drastisch zu spüren. Die Sommertemperaturen nehmen zu und es gibt regelmässige Phasen mit anhaltend heissen Tagen. Gleichzeitig bleiben die Sommerniederschläge aus. Die Bäche haben in solchen Phasen eine geringere Wasserführung und das verbleibende Wasser erhitzt schneller und stärker. Bäche fallen zunehmend trocken, die Fische finden dann keinen Rückzugsraum mehr. Es fehlt an erreichbaren, kühleren Bereichen (tiefen Kolks, beschatteten Gewässerabschnitten). Diese gilt es wiederherzustellen. Die Gewässer und Uferbereiche sollen so gestaltet sein, dass die heimischen Gewässerlebewesen einen geeigneten Lebensraum haben. Dies ist eine Verbundaufgabe verschiedener kantonaler Fachstellen und den entsprechenden Bundesbehörden. Ferner zeigt sich, dass eingeschleppte und eingewanderte Arten die heimische Fauna zusätzlich unter Druck setzen. Sie tun dies einerseits direkt durch Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz, durch Prädation sowie durch die Einschleppung von Krankheiten (Krebspest). All diese Entwicklungen machen Massnahmen erforderlich, um die Gewässerfauna und -flora des Baselbiets resilienter zu machen und langfristig zu erhalten.

### 2.1.2. *Aufhebung der Spezialfinanzierung Fischhege*

Mit Regierungsratsbeschluss 2020/1428 vom 20. Oktober 2020 wurde die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) beauftragt, dem Regierungsrat bis Ende 2022 eine Landratsvorlage zur Aufhebung des Fischhegefonds zu unterbreiten. Die bislang über den Fischhegefonds getätigten Ausgaben sollten neu über die Erfolgsrechnung des Amts für Wald und Wild beider Basel (AfWW) finanziert werden. Wie eingangs erwähnt, war die Aufhebung des Fischhegefonds bei den Anspruchsberechtigten auf Ablehnung gestossen. Es gab Bedenken, dass das rasche, unbürokratische Handeln im Falle eines Fischsterbens erschwert und die Realisierung von kleineren Projekten zu Gunsten der Gewässer und der Fische nahezu verunmöglicht würden.

Aus dem Fischhegefonds werden primär Schadenersatzforderungen und Wiederherstellungskosten bei Gewässerverunreinigungen, die zu einem Fischsterben führen, finanziert. Auch wird daraus Schadenersatz an Inhaberinnen und Inhaber von Fischereirechten und Pachtende geleistet, die durch Gewässerverunreinigungen geschädigt wurden. Zudem werden aus dem Fonds Massnahmen zur Förderung der Fischerei oder ökologische Aufwertungsmassnahmen durch die Fischereiverbände unterstützt. Der Fonds wird im Wesentlichen geäufnet durch Beiträge der Verpachtenden, Beiträge der Fischereiberechtigten sowie Versicherungsleistungen bei Gewässerverunreinigungen, die zu einem Fischsterben führen. Er war ursprünglich aus Mitteln des «Fonds Wiederaufbau Rhein» entstanden. Mit der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2018 (FHG, [SGS 310](#)), das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, wurde in den Übergangsbestimmungen (§ 67 Absatz 5) festgehalten: *«Altrechtliche Fonds mit Zweckbindungen, die nicht von Dritten auferlegt worden sind, gelten als Spezialfinanzierungen. Diese verfallen, wenn deren Zweck ein einmaliger ist, mit der Erschöpfung des Fondsvermögens. Diese sind, wenn deren Zweck ein dauernder ist, innert 3 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben oder in neurechtliche Spezialfinanzierungen zu überführen»*. Im Rahmen der Dienststellenprüfung des AfWW durch die kantonale Finanzkontrolle (Revisionsbericht 022/2021) wurde festgestellt, dass der Fischhegefonds die Bedingungen erfüllt, um als Spezialfinanzierung weitergeführt zu werden. Zur Flexibilisierung der Finanzen wird die Spezialfinanzierung Fischhege im Zuge der Revision nun aufgehoben und ins ordentliche Budget des Amts für Wald und Wild beider Basel (AfWW) überführt.

## 2.2. **Leitbild Fisch**

Zur Erfüllung des Auftrags, die gesetzlichen Grundlagen zu überarbeiten, wurde das AfWW vom Direktionsvorsteher der VGD beauftragt, die Fischereipolitik in der Form eines Leitbilds «Fisch» zu formulieren. Das Leitbild wurde am 22. Mai 2024 vom Projektsteuerungsausschuss verabschiedet.

Es bildet die Basis für die Revision von Gesetz und Verordnung und diente als identifikationsstiftende und motivierende Orientierungshilfe bei der Erarbeitung des Gesetzes. Bei der Erarbeitung konnte auf die Erfahrungen aus den Prozessen zu den Leitbildern «Wild beider Basel» und «Wald» zurückgegriffen werden. Ergänzend dazu wurden bestehende Schnittstellen innerhalb des Kantons, wie sie bereits im Rahmen der Wasserstrategie identifiziert und beschrieben werden konnten, berücksichtigt.

Am 25. Juni 2024 hat der Regierungsrat die kantonale Wasserstrategie verabschiedet (RRB 2024-976). Das überarbeitete Fischereigesetz greift wichtige Schnittstellen auf, insbesondere zum Schutz von Lebensräumen, zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen und zur Berücksichtigung technischer Eingriffe in Gewässer.

Mit der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes sollten Synergien zur Wasserstrategie und zum Gewässerschutzgesetz vom 05. Juni 2003 (SGS 762) erzielt werden.

Das Leitbild Fisch zeigt auf, wie den verschiedenen teils auch im Widerspruch stehende Anliegen und Interessen Rechnung getragen werden kann. An der Erarbeitung des Leitbilds beteiligt waren die Gemeinden, die Fischerinnen und Fischer, die kantonale Verwaltung, die Naturschutzverbände sowie Vertretungen der Freizeitnutzenden und weitere Interessierte. Das Leitbild Fisch (siehe Beilage)<sup>1</sup> war nachfolgend eine Orientierungshilfe bei der als VAGS-Projekt aufgenommenen Arbeiten für eine Gesetzesrevision.

### **2.3. Ziele des VAGS-Projektes**

Neben den oben erwähnten inhaltlichen Schwerpunkten ist die Klärung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Verteilung der Ressourcen zwischen Gemeinden und Kanton ebenfalls zentral. Die Gemeinden sind als Inhaberinnen des Fischereiregals besonders betroffen und haben zudem eine wichtige Rolle bei der Lenkung von Erholungsnutzung. Die Revision des Fischereigesetzes wurde deswegen als VAGS-Projekt geführt. Neben den Gemeinden, vertreten durch den Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) und dem Kanton (Rechtsdienst der VGD und Amt für Wald und Wild beider Basel), waren die Fischerinnen und Fischer als zentrale Stakeholder im Projektteam vertreten. Von dem umfangreichen Themenfeld sind zahlreiche weitere Anspruchsgruppen betroffen, wie die Naturschutzverbände und Freizeitnutzende. Die Schnittstellen zu den weiteren betroffenen Fachstellen innerhalb des Kantons sind im Gesetz ebenfalls berücksichtigt.

Das VAGS-Projekt setzte sich folgende Ziele:

- Die öffentlichen Aufgaben der beiden Staatsebenen, Kanton und Gemeinden, sind klar und werden transparent und koordiniert wahrgenommen. Dazu findet eine Klärung der Schnittstellen zwischen den Akteuren auf Ebene der Verwaltung (kantonale Ämter und Gemeinden) statt. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen der finanziellen Verantwortung zu klären.
- Der Dialog und die Zusammenarbeit der involvierten Anspruchsgruppen sind gestärkt, durch eine Klärung der Rollen sowie der Rechte und Pflichten. In diesem Zusammenhang erfolgen Sensibilisierung und Dialog mit den Anspruchsgruppen sowie der Öffentlichkeit insgesamt, als auch die Koordination und Lenkung von Freizeitaktivitäten.
- Schaffung von Grundlagen, Wissensausbau und Ressourcen zur Etablierung eines zeitgemässen, umfassenden Fisch- und Lebensraummanagements sowie eine klimaangepasste Bewirtschaftung und Entwicklung des Lebensraums Wasser sowie der Gewässerfauna und -flora insgesamt.

---

<sup>1</sup> [https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fuer-wald-beider-basel/support/broschueren-leitbilder/mediafolder-broschueren-und-leitbilder/afw\\_leitbild\\_fisch\\_web-1.pdf](https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fuer-wald-beider-basel/support/broschueren-leitbilder/mediafolder-broschueren-und-leitbilder/afw_leitbild_fisch_web-1.pdf)

- Sicherung der Biodiversität und einer nachhaltigen, ökologische und tierschutzgerechten Fischerei. Der Umgang mit Fischen und Krebsen soll sich stärker an ökologischen Kriterien orientieren, um den Erhalt der natürlicherweise im Baselbiet vorkommenden Arten dauerhaft sicherzustellen und in der Region eine nachhaltige Nutzung von Fischen auch für zukünftige Generationen zu ermöglichen.
- Das Defizit bei der Aufsicht über die Fischerei wird im Sinne des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) gelöst. Ebenso werden die Anpassungen der bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.
- Die stärkere Orientierung an ökologischen Kriterien auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Besatzstrategie), der erforderlichen Anpassung an den Klimawandel (Temperaturregime und Wasserführung), wie auch im Umgang mit einwandernden Arten (z. B. Signal- und Kamberkrebse) ist entscheidend. Die erforderlichen fachlichen Kompetenzen sollen sichergestellt sein.
- Die Spezialfinanzierung Fischhege soll aufgelöst und die Finanzierung des fischereilichen Managements sowie Schadenersatzforderungen oder Wiederherstellungskosten bei Gewässerunreinigungen, im Sinne des Fischereirechts, in das ordentliche Budget des AfWW überführt werden.

#### **2.4. Erläuterungen zum Gesetzentwurf**

Bei mehr als der Hälfte aller Paragraphen des bestehenden Fischereigesetzes war eine Bearbeitung erforderlich. Damit sind die Voraussetzungen einer Totalrevision erfüllt. Diese Ausgangslage wurde genutzt, um die Struktur des Gesetzes anzupassen. Ein Vergleich des aktuellen Gesetzes in Form einer Synopse ist deswegen nur bedingt möglich. Bei der Erarbeitung hat sich das Projektteam an der Struktur des am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG; SGS 520) orientiert.

Nachfolgend finden sich die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des revidierten Fischereigesetzes.

#### 1 Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1 Grundsätze

##### § 1 Zweck

Ein grundlegendes Anliegen aus dem Leitbild Fisch ist es, dem Schutz und der Förderung der Fische und Krebse sowie deren Lebensraum ein stärkeres Gewicht zu geben. Die fischereiliche Bewirtschaftung soll sich an fischereibiologischen und -ökologischen Kriterien orientieren. Damit ist die verbesserte Gestaltung des Lebensraums, die Vernetzung sowie die Entwicklung eines lokal angepassten Fischbestands gemeint.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, [SR 923.0](#)) umfasst der Geltungsbereich des Gesetzes die Fische, die Krebse, die Fischnährtiere sowie deren Lebensräume. Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 ([VBGF, SR 923.01](#)) beschreibt in Anhang 1 die Arten von Fischen und Krebsen, auf welche sich die gesetzlichen Grundlagen beziehen. Im kantonalen Gesetz sind unter «Fische und Krebse» stets alle Arten gemäss der Bundesgesetzgebung zu verstehen.

Das revidierte Fischereigesetz des Kantons Basel-Landschaft dient der Umsetzung des BGF und der VBGF. Diese beinhalten Bestimmungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie grundsätzlich den Erhalt von Fischgewässern (siehe insbesondere [Art. 7-10, BGF](#) sowie [Art. 9b und 9c VBGF](#)).

Die Umweltbedingungen verändern sich. Die Bevölkerung wächst und Nutzungsintensitäten sowie Schadstoffeinträge nehmen zu. Es kommt häufiger zu Hitze- und Trockenperioden. Dies ist teilweise mit einem Trockenfallen der Baselbieter Gewässer verbunden. Homburger Bach, Diegtbach und Eibach gehören zu den Gewässern, die mittlerweile fast jedes Jahr abschnittsweise ein Trockenfallen zu verzeichnen haben. In den letzten Jahren sind die Auswirkungen von heissen Sommern mit langen Trockenphasen zunehmend. Auch Gewässer (-abschnitte) die bisher weniger betroffen waren, wie beispielsweise die Ergolz in Sissach, sind von Trockenheit beeinträchtigt. Selbst die Birs und der Rhein weisen heute häufig hohe Temperaturen auf. Kühle Bereiche sind dann Rückzugsorte, an denen die Fische die Möglichkeit haben, zu überleben. Durch fehlende Vernetzung können die Fische jedoch häufig nicht in andere Gewässer oder kühlere Bereiche ausweichen. Wassertemperaturen ab 21°C können bei einigen Fischarten wie der Forelle oder der Äsche bereits zum Tod führen, insbesondere wenn weitere Stressfaktoren, wie badende Menschen oder Hunde, Gewässerverunreinigungen oder Dichtestress hinzukommen. Eine Vernetzung der Gewässer und die Zugänglichkeit von kühleren Bereichen in den Gewässern (z. B. Beschattungen, Grundwasseraufstösse, Tiefwasserbereiche) sind deswegen essentiell. Lokale genetische Anpassungen können die Toleranz der Fische bezüglich Temperaturen etwas verbessern.

Für ein nachhaltiges fischereiliches Management müssen sich die Fischbestände mit ihrem jeweiligen Lebensraum entwickeln können. Grundsätzlich ist ein qualitativ hochwertiger Lebensraum erforderlich, der die Ansprüche der darin vorkommenden Arten erfüllen kann (insbesondere Qualität und Menge der Nahrung, günstige Laichmöglichkeiten/-habitate, geeignete Ufer- und Gewässerstrukturen, Beschattung sowie die longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung). Mit grundsätzlich guten Voraussetzungen sind Fische bis zu einem gewissen Grad fähig, sich den Veränderungen in einem Gewässer lokal anzupassen. Diese Adaption, insbesondere an höhere Maximaltemperaturen, soll gefördert werden. Individuen, die in der Lage sind, bei den höheren Temperaturen zu bestehen, sollen die Möglichkeit haben sich wenigstens zweimal fortzupflanzen, bevor sie entnommen werden. Dazu sind geeignete (Laich-) Habitate erforderlich. Ein Besatz mit nicht angepassten Individuen ist hingegen nicht nachhaltig und kann sogar die genetische Disposition verschlechtern. Vor allem kann durch künstlichen Besatz eine unnatürliche Konkurrenzsituation (Nahrung, Laichplätze) und Dichtestress entstehen. Für die angepasste, sich natürlich verlaichende Population, kann dies zu weiteren Schwierigkeiten führen. Die Fischerinnen und Fischer sollen bei Schutz und Entwicklung eines geeigneten Gewässerlebensraums eine wichtige Rolle einzunehmen.

## § 2 Geltungsbereich

Das Gesetz bezieht sich auf die öffentlichen und privaten Gewässer, nicht auf künstlich angelegte private Gewässer, wie beispielsweise Gartenteiche, die nicht an andere Oberflächengewässer angebunden und somit für freilebende Fische und Krebse nicht durch eigene Kraft zugänglich sind.

### 1.2 Organisation

## § 3 Zuständige Direktion

Zuständig ist wie bis anhin die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

## § 4 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei

Die kantonale Fachstelle ist für das fischereiliche Management zuständig. Sie hat den erforderlichen Handlungsspielraum, um rasch auf neue Erkenntnisse und akute Entwicklungen reagieren zu können. Sie kann die Fischerinnen und Fischer bei deren Einsatz für die Fische und Gewässer unterstützen und stellt eine wirksame Fischereiaufsicht sicher, wie dies vom Bundesrecht gefordert wird. Für die Planung, Umsetzung und Koordination des fischereilichen Managements erhebt sie die erforderlichen Grundlagen, ebenso wie für den Umgang mit den geschützten Arten. Die Grundlagen sind entscheidend für die Beurteilung der Lebensraumqualität und der Eignung sowie Ertragsfähigkeit als Fischgewässer. Die Ergebnisse dienen insbesondere für die Einschätzung des

Revierwerts für die Verpachtung durch die Gemeinden sowie der Grundlagenbeschaffung nach Art. 10 der VBGF (SR 923.01). Bei der Erarbeitung von Grundlagen findet ein Austausch mit weiteren zuständigen Fachstellen des Kantons, zum Beispiel der Fachstelle Gewässer des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) oder der Abteilung Wasserbau des Tiefbauamts der Bau- und Umweltschutzdirektion statt. Mit der bereits bewährten Zusammenarbeit sollen auch in Zukunft Synergien zu Gunsten des Lebensraums Gewässer (Oberflächengewässer) und der Gewässerflora und -fauna geschaffen werden. Ebenfalls werden Grundlagen mit anderen kantonalen Fachstellen gemeinsam erarbeitet oder ausgetauscht wie beispielsweise dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV).

Die grenzüberschreitende Koordination mit den Nachbarn wird insbesondere für die gemeinsam bewirtschafteten Gewässer sichergestellt durch die interkantonale Koordination (IKK) der Jagd- und Fischereiverwaltungen in der Nordwestschweiz (AG, BL, BS, SO, BE), die Hochrheinkommission (alle Anrainerkantone und Baden-Württemberg) und die Oberrheinkonferenz (Expertenausschuss Fischerei).

Die Fachstelle ist verantwortlich für den Umgang mit den geschützten Arten und ergreift erforderliche Massnahmen. Sie organisiert, soweit erforderlich, die Aufzucht von Jungfischen zum Arterhalt und die Wiederansiedlung von Arten. Sie kann die Aufzucht auch selber durchführen wie z.B. beim Atlantischen Lachs (*Salmon salar*) oder der rheinstämmigen Äsche (*Thymallus thymallus*).

Gestützt auf das BGF informiert die Fachstelle die Öffentlichkeit und bildet die Aufsichtsorgane aus. Ebenso unterstützt die Fachstelle die Ausbildung der Fischerinnen und Fischer.

Zur Erfüllung der Aufgaben können weitere Personen beauftragt werden sofern dies fachlich und organisatorisch sinnvoll ist.

Die Fachstelle wird von der Fischereiverwalterin, dem Fischereiverwalter geleitet. Sie, er stellt die Vertretung der Fachstelle in den interkantonalen und (inter-) nationalen Gremien sicher, insbesondere der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz.

## § 5 Fischereikommission

Die Zusammensetzung der Fischereikommission legt der Regierungsrat in der Verordnung fest. Wie bisher werden als Regalinhaberinnen die Einwohnergemeinden, als Nutzende und Hegende die Fischerinnen und Fischer sowie die Fachstelle, die für Management und Aufsicht zuständig ist, vertreten sein. Neu ist auch eine Vertretung des Naturschutzes in der Kommission vorgesehen.

Die Kommission hat beratende Funktion im Fischereimanagement, zum Beispiel beim Festlegen der Schätzwerte der Reviere durch die Fachstelle oder dem Ausscheiden von Schongebieten durch den Regierungsrat.

Bei Bedarf kann die Kommission weitere Vertreterinnen und Vertreter der bestehenden Anspruchsgruppen sowie themenbezogen auch Vertretungen anderer Anspruchsgruppen an die Kommissionssitzungen beiladen.

## 2 Schutz der Fische und Krebse

### 2.1 Allgemeines

## § 6 Biodiversität

Die Fachstelle sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraums. Die Zuständigkeit für die baulichen Arbeiten an den Gewässern und dem Gewässer-

schutz verbleibt bei der BUD. Gemeinsam mit den Fachstellen der BUD soll im Rahmen von Revitalisierungen, Hochwasserschutzprojekten oder auch Unterhaltsarbeiten an den Gewässern, im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten, ein Mehrwert für die Gewässer geschaffen werden. Ebenso unterstützt und lanciert die Fachstelle Projekte für kleinere Aufwertungsmassnahmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit den Fischerinnen und Fischern.

## § 7 Tierschutz

Fischerinnen und Fischer üben die Fischerei mit der grösstmöglichen Vorsicht aus, um die Fische nicht unnötig zu verletzen oder deren natürliche Fortpflanzung und Aufzucht zu stören. Dies bedeutet zum Beispiel, dass ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische die das Fangmass erreicht haben, entnommen werden müssen. Das Fangen und erneute Freisetzen (Catch & Release) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, Fische nur zum Fotografieren («Trophäe») zu entnehmen. Zulässig ist das Handling der Fische gemäss der jeweils aktuell gültigen «Vollzugshilfe Angelfischerei» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie der «Fachinformationen Tierschutz» des Bundesamts für Lebensmittel und Veterinärwesen (BLV). Gefangene Fische werden dementsprechend fachgerecht behändigt, rasch betäubt und getötet. Fische, die nicht das zulässige Fangmass haben oder versehentlich in der Schonzeit gefangen wurden, werden schonend befreit und in das Gewässer zurückgesetzt. Fangmasse und Schonzeiten werden, soweit nicht durch Bundesrecht vorgegeben, in der Verordnung geregelt (vgl. § 11).

## 2.2 Lebensräume

### § 8 Einzugsgebiete

Das fischereiliche Management berücksichtigt drei verschiedene Einzugsgebiete, die eine klare regionale Zuteilung haben und sich teilweise von ihren Gegebenheiten (zum Beispiel Wasserchemie) unterscheiden. Eine genetische Adaption des natürlich vorkommenden Fischbestandes soll innerhalb dieser Einzugsgebiete ermöglicht werden. Insbesondere bei Wiederbesiedlungen (vgl. § 13), soll darauf geachtet werden, dass vorrangig Fische oder Krebse aus dem gleichen Einzugsgebiet besetzt werden. Eine weitere Unterteilung kann auf Verordnungsstufe geregelt werden.

### § 9 Schongebiete

Die generelle Freizeitlenkung bleibt in der Verantwortung der Gemeinden. Gemäss Art. 4 Abs. 3 BGF erlassen die Kantone Bestimmungen über die Schaffung von Schongebieten, wo der Schutz der Fisch- und Krebsbestände es erfordert. Gemäss Art. 7 BGF sorgen die Kantone dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben. Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume. Für besonders schützenswerte Fischarten und einheimische Krebse sollen an geeigneten Orten (zum Beispiel Diegterbach in Tenniken, Ergolz in Anwil, Arisdörferbach in Arisdorf und Birs in der Reinacher Heide) Rückzugsräume gesichert werden. Der Schutz muss nicht grossflächig aber dauerhaft sein, um wertvolle Populationen zu erhalten oder aufzubauen. Schongebiete sollen per Verordnung ausgeschieden werden, in denen die entsprechenden Bestimmungen festzulegen sind. Die fischereilichen Belange sollen bei der Ausscheidung der Schongebiete berücksichtigt werden. Schongebiete können auch dem Erhalt von schützenswerten Lebensräumen dienen, die für mehrere Arten von kantonaler Bedeutung sind. In diesen Gebieten kann die Fischerei und Freizeitnutzung eingeschränkt werden. Das gilt vor allem für das Betreten und Befischen der entsprechenden Gewässerabschnitte.

### § 10 Schutzgebiete

Auch hier gilt, dass die Gemeinde eine grundsätzliche Zuständigkeit für die Lenkung von Freizeitaktivitäten hat. Schutzgebiete sind Bereiche, in denen Fische und Krebse temporären Schutz vor

Fremdeinflüssen wie hohen Wassertemperaturen, Badenden, oder anderer Freizeitnutzung erhalten. Dies kann zum Beispiel für die Aufzucht der Jungfische erforderlich sein, in dem Laichgebiete für einen definierten Zeitraum geschützt werden (zum Beispiel für Nasen im Unterlauf Birs bis KW Neue Welt, in der Ergolz bis Autobahnbrücke Zürich-Basel, für die Äsche im Vogelhölzli und in Zwingen beim Zusammenfluss des Kanals am Kraftwerk Obermatt mit der Restwasserstrecke sowie in Liesberg von der SBB Brücke bis Bahnhof Liesberg). Die Ausscheidung der Schutzgebiete erfolgt durch die Fachstelle. Die Massnahmen müssen häufig kurzfristig erlassen werden, sind temporär und werden nach Wegfallen des Schutzgrundes wieder aufgehoben, beispielsweise um Fische bei hohen Wassertemperaturen oder niedrigen Wasserständen vor zusätzlichem Stress zu schützen, respektive Rückzugsräume zu sichern. Schutzmassnahmen sind in diesen Fällen insbesondere Betretungs- und Badeverbote sowie Fischereiverbote. Auch für die natürliche Wiederbesiedlung nach Gewässerverunreinigung kann die Einrichtung eines temporären Schutzgebiets erforderlich sein.

Die Einrichtung von Schon- (§9) und Schutzgebieten (§10) schliesst die Nutzung von Wasserkraft oder die Gewinnung von Wärme aus Gewässern nicht grundsätzlich aus. Die Schon- und Schutzgebiete dienen jedoch als wichtige Grundlage für die Interessenabwägung bei der Planung technischer Eingriffe.

Das bedeutet konkret:

- Schon- und Schutzgebiete markieren relevante und sensible Lebensräume von Fischen und Krebsen sowie Fischnährtieren, deren Erhalt in der Projektplanung berücksichtigt werden.
- Vorhaben werden auf Vereinbarkeit mit den Schutzinteressen geprüft, insbesondere hinsichtlich Standortwahl, zeitlicher Betriebsgestaltung und möglicher Ausgleichsmassnahmen.
- Die Schutz- und Schongebiete können die konkrete Ausgestaltung eines Projekts beeinflussen, verhindern die Nutzung jedoch nicht grundsätzlich.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden Bewilligungsverfahren für bauliche und technische Eingriffe in Gewässer (vgl. § 12), wobei die Fachstelle in die Abwägung und Planung einbezogen wird.

## 2.3 Massnahmen

### § 11 Schutz und Förderung der Art- und Rassenvielfalt

Gemäss Art. 5 BGF bezeichnet der Bundesrat die Arten und Rassen von Fischen und Krebsen, welche gefährdet sind. Die Kantone können weitere Massnahmen, insbesondere Fangverbote, anordnen. Arten, die in der Schweiz zwar häufig vorkommen, jedoch im Kanton Basel-Landschaft selten sind, können somit zusätzlich geschützt werden.

Bei der Festlegung von Fangmindestmassen soll berücksichtigt werden, dass ein Fisch mindestens zweimal die Möglichkeit hat, sich zu reproduzieren, bevor er gefangen und dem Gewässer entnommen werden darf. So kann ein erheblicher Beitrag für den Erhalt einer stabilen Population geleistet werden. Die Mindestfangmasse sind in der Fischereiverordnung festzulegen und in geeignetem Rhythmus durch wissenschaftliche Erhebungen zu überprüfen. Sofern ein zusätzlicher Schutz erforderlich ist, sollen Schonzeiten verlängert oder Fangmindestmasse erhöht werden können. Insbesondere sollen flexibel Massnahmen gegen Arten, die den Fisch- oder Krebsbestand bedrohen ergriffen werden können.

Der Schutz bezieht sich vor allem auf die Ausübung der Fischerei. Die Festlegung von Schonzeiten und Fangmindestmasse und die unter Schutzstellung lokal gefährdeter und bedeutsamer Arten

schliesst andere Gewässernutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft oder die thermische Nutzung von Gewässern, nicht aus. Solche Nutzungen werden weiterhin nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beurteilt und bedürfen einer Interessenabwägung.

Damit bleibt der Kanton in der Lage, sowohl die Art- und Rassenvielfalt zu fördern als auch andere legitime Gewässerinteressen angemessen zu berücksichtigen und zu ermöglichen.

## § 12 Bauliche und technische Eingriffe in Gewässer

Bauliche und technische Eingriffe in die Gewässer können eine Beeinträchtigung des Gewässerlebensraums und der Gewässerfauna zur Folge haben. Art. 8 Abs. 1 BGF sieht deswegen vor, dass Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie in die Ufer oder den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung erfordern. Die Eingriffsvoraussetzungen sind in Art. 8 und 9 des BGF geregelt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden die Auswirkungen auf die Fische und deren Lebensraum geprüft. Entsprechend werden Massnahmen zur Reduktion der negativen Einflüsse sowie zur Wiederherstellung oder, sofern wirtschaftlich vertretbar, Verbesserung der Lebensbedingungen festgelegt.

Bauliche Massnahmen in den Gewässern werden in der Regel von der Abteilung Wasserbau des Tiefbauamts der BUD durchgeführt, respektive in deren Auftrag. Im Rahmen von Unterhaltsmassnahmen soll ein vereinfachtes Verfahren weitergeführt werden, wie es bereits heute gängige Praxis ist. Die Fachstelle wird frühzeitig von der verfahrensleitenden Stelle der BUD eingebunden, über Inhalt und Umfang der Massnahmen informiert und kann sich mit ihren Belangen einbringen. Somit kann unter Beachtung dieser Belange, die fischereiliche Bewilligung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erteilt werden. Ebenfalls ist das Verfahren bei der Vergabe oder Erneuerung von Konzessionen und Baubewilligungen zu koordinieren. Dabei soll das Leitverfahren von der Behörde geführt werden, die für die Baubewilligung, die Konzessionierung oder einen sonstigen technischen Eingriff zuständig ist. Eine entsprechende Koordinationsbestimmung ist auf Verordnungsstufe vorgesehen. Der Einbezug der Fachstelle zur Prüfung, ob eine fischereirechtliche Bewilligung erteilt werden kann, ist dadurch sichergestellt.

## § 13 Wiederbesiedlung

Gelegentlich kommt es, zum Beispiel durch Gewässerverunreinigungen, bauliche Massnahmen oder auch dem Trockenfallen zu einem Verschwinden des Fischbestands. Grundsätzlich soll ein Gewässer oder ein Gewässerabschnitt anschliessend auf natürliche Weise wiederbesiedelt werden. Ein Besatz von Fischen (Krebsen und Fischnährtieren) soll nur dann vorgenommen werden, wenn der Fischbestand sich in angemessener Zeit nicht auf eine natürliche Art regenerieren kann. Die Pächterinnen und Pächter, respektive die Eigentümerinnen und Eigentümer, sollen für die Beurteilung einbezogen werden.

Grundsätzlich ist eine selbstständige Neubesiedlung durch angrenzende Populationen vorzuziehen. Ein Besatz soll nachrangig erfolgen, um die Entwicklung eines natürlichen Fisch- und Krebsbestands zu unterstützen. Dabei haben Umsiedlungen aus dem gleichen Einzugsgebiet Vorrang. Die Herkunft der zu besetzenden Fische soll möglichst lokal sein, um eine bestmögliche Anpassung sicherzustellen. Besatz mit Fischen aus fremden Gewässern ist nur in Ausnahmefällen zulässig, da ein zu starker Besatz mit ortsfremden Fischen die natürliche Entwicklung eines lokal angepassten Bestands beeinträchtigen kann.

Bis anhin hatte der Kanton bei Gewässerverunreinigungen, welche eine Wiederbesiedlung nötig machen, keine Rechtsgrundlage, um auf die Verursacherin, den Verursacher Rückgriff zu nehmen. Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) muss bei einer Verunreinigung unverzüglich die Polizei Basel-Landschaft informiert werden. Die Verursacherin, die Verursacher müssen dann die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um den Schaden zu beheben. Der Kanton kann Ersatzvornahmen vorsehen und deren Kosten Dritten übertragen (vgl. § 11 Absätze 2 bis 3 Gewässerschutzgesetz). Ist infolge einer Gewässerverunreinigung eine

Wiederbesiedlungsmassnahme von Fischen und Krebsen, oder Fischnährtieren erforderlich, kann die Fachstelle somit diese Kosten, der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher überbinden, sofern diese ermittelt werden können. Kosten, die im Rahmen der Wiederherstellung des Gewässers selbst entstehen, sind nicht Teil der Kostenübertragung. Dies liegt in der Verantwortung des AUE. Das AUE koordiniert den Prozess, der in der Verordnung auszuführen ist. Nach aussen soll nur eine kantonale Stelle in Erscheinung treten, was für die Betroffenen auch allfällige Beschwerden erleichtert.

### 3 Fischerei

#### 3.1 Ausübung der Fischerei

##### § 14 Allgemeines

Die Fischerei ist nachhaltig auszuüben. Eine Entnahme von Fischen ist nur unter Berücksichtigung der natürlichen Reproduktion und Mortalität möglich. Dabei stützen sich grundsätzliche Entscheidungen über die Produktivität eines Gewässers und daraus resultierenden Fangmengen, oder weitergehenden Regulierung wie die Festlegung der Anzahl an Fischereikarten, auf wissenschaftliche Erhebungen und Erkenntnisse.

Der Schutz der Gebiete, die der Aufzucht von Jungfischen oder deren Schutz bei Störungen (Wasserhaushalt, -qualität, -temperaturen) dienen, ist bei der Ausübung der Fischerei zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Fischen in Bereichen, die dem Auf- oder Abstieg der Fische dienen (wie beispielsweise Umgehungsgerinne und Auf- oder Abstiegshilfen an Wasserkraftwerken) nicht zulässig.

Dem gesetzlichen Tierschutz ist durch einen schonenden und respektvollen Umgang bei der Ausübung der Fischerei Rechnung zu tragen (vgl. Erläuterungen zu § 7). Das Zurücksetzen von Fischen ist nur bei geschützten Arten oder versehentlich während der Schonzeiten gefangenen Fische zulässig. Ein Zurücksetzen von laichreifen Fischen, die von hoher Bedeutung für die Naturverlaichung sein können, ist ausnahmsweise auch innerhalb eines Monats vor Beginn der Schonzeit möglich. Ansonsten ist das sogenannte «Catch & Release» verboten.

##### § 15 Berechtigung

Für die Erlangung des Sachkundenachweises Fischerei (SaNa) gibt es keine Altersbeschränkung. Um Jungfischerinnen und -fischern die Ausübung der Fischerei zu ermöglichen und ihnen gleichzeitig die notwendige Sicherheit zu geben, dürfen Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung einer fischereiberechtigten Person fischen.

Der Regierungsrat kann Ausnahmen regeln. Eine vorgesehene Ausnahme ist, dass Touristen ohne einen anerkannten Sachkundenachweis Tageskarten erlangen können, wenn sie bei der Ausübung der Fischerei von einer anerkannt sachkundigen Person beaufsichtigt werden.

##### § 16 Einschränkung

Einschränkungen betreffend die Ausübung der Fischerei begründen sich überwiegend im Arten-, Tier- und Umweltschutz. Die Einzelheiten zu den sachlichen Gründen, den Kompetenzen und der zugelassenen Gerätschaften sind im Rahmen der Verordnung zu konkretisieren und festzulegen.

##### § 17 Privatfischweiden

Die fischereilichen Bestimmungen gelten auch für die Inhaberinnen und Inhaber von Privatfischweiden sowie bei Verpachtung für deren Pachtende. Sofern die fischereilichen Bestimmungen in

grober Weise verletzt werden, können die Einwohnergemeinden, die Eigentümerinnen und Eigentümer enteignen.

Sofern Privatfischweiden verkauft werden, erhält die zuständige Einwohnergemeinde bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ein Vorkaufsrecht.

Sofern die Einwohnergemeinde auf ihre Rechte verzichtet, kann der Kanton dieses unter den gleichen Voraussetzungen (öffentliches Interesse) ausüben. Die Entschädigung ist an die Eigentümerin, den Eigentümer zu entrichten. Die Gemeinde hat keine finanziellen Einbussen.

## § 18 Statistik

Die Statistik liefert wesentliche Daten für das fischereiliche Management und die nachhaltige Ausübung der Fischerei. Um feststellen zu können, dass nur berechnete Fischerinnen und Fischer die Fischerei ausüben und die maximale Anzahl der Berechneten (maximal Anzahl Karten pro Revier) nicht überschritten wird, ist die namentliche Erfassung der Fischerinnen und Fischer erforderlich. Zukünftig soll eine zeitgemässe digitale Lösung für die Erfassung der Statistik eingeführt werden, ergänzend zum Wildportal. Die Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die digitale Lösung, werden auf Verordnungsstufe geregelt. Insbesondere wird der Fangertrag (Art, Grösse, Gewicht, Menge, Fangort, gegebenenfalls Fangaufwand und weitere Angaben) erfasst werden.

## 3.2 Regionale Fischereiaufsicht

Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen eine wirksame Fischereiaufsicht sicherzustellen ([BGF, Art. 23 «Fischereiaufsicht»](#)) sowie die Aufsichtsorgane aus- und weiterzubilden. Im Gegensatz zur Jagd, gibt es im Kanton Basel-Landschaft kein System einer Milzaufsicht über die Fischerei. Lediglich die Fischereivereine nehmen eine Aufsicht in dem von ihnen gepachteten Revier wahr. Dabei haben sie weder einen hoheitlichen Auftrag, noch sind ihnen die erforderlichen Kompetenzen übertragen.

Zu den Aufgaben einer kantonalen Fischereiaufsicht gehören: der Erhalt, die Verbesserung und nach Möglichkeit die Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt und der Bestände einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume. Sie überwachen die nachhaltige Nutzung der fischbaren Fisch- und Krebsbestände. Teil ihrer Handlungskompetenzen ist das Überwachen und Verbessern der Gewässerlebensräume, das Ausführen von polizeilichen Aufgaben, das Bewirtschaften und Überwachen der Fisch- und Krebsbestände sowie das Informieren der Öffentlichkeit und von Fachpersonen. Derzeit verfügt der Kanton Basel-Landschaft lediglich über einen geprüften Fischereiaufseher. Erforderlich sind 2 vollwertige Stellen.

Eine Aufsicht im Milizsystem, vergleichbar mit der Jagdaufsicht, kann diese Aufgaben kaum erfüllen. Dies wurde im Rahmen des Leitbildprozesses und im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geprüft. Eine Fischereiaufsicht mit den erforderlichen Kompetenzen müsste zudem von Grund auf aufgebaut werden. Die kantonale Fischereiaufsicht muss deswegen gestärkt werden und soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine regionale Fischereiaufsicht unterstützt werden. So kann eine bessere Wirkung in der Fläche erzielt werden. Die regionale Fischereiaufsicht soll auf wenige Personen beschränkt werden und dabei die verschiedenen Regionen im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere die Einzugsgebiete (§ 8) berücksichtigen. Die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher erhalten hoheitliche Kompetenzen und werden im Nebenamt beschäftigt. Dies ermöglicht höchste Flexibilität bei gleichzeitiger Limitierung auf einen bedarfsgerechten Einsatz.

## § 19 Ernennung

Die regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sollen hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Sie sind daher von der zuständigen Direktion zu ernennen. Da sie direkt der Fachstelle unterstehen, schlägt die Fischereiverwalterin, der Fischereiverwalter geeignete Personen vor.

## § 20 Aufgaben

Zu den Aufgaben der regionalen Fischereiaufsicht gehören insbesondere die Wahrnehmung von Aufsicht und Kontrolle im Bereich des Fischereiwesens. Zudem sollen sie im Rahmen ihrer Kompetenzen die Fachstelle bei der Aufgabenerfüllung unterstützen, unter anderem bei Abfischungen zum Schutz der Fische (Trockenheit, Baustellen) oder für Bestandserhebungen.

### 3.3 Reviere

## § 21 Einteilung

Grundsätzlich bildet das Gebiet einer Gemeinde ein Revier zur Verpachtung, wobei unterschiedliche Gewässer innerhalb einer Gemeinde als separate Reviere betrachtet werden. Die Nutzungintensität kann über eine Begrenzung der Fischereikarten sichergestellt werden (vgl. § 24). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Gewässer einer Gemeinde separat zu betrachten. Dort wo es aus fischereilicher Sicht sinnvoll ist und der Schutz vor Übernutzung gewährleistet werden kann, ist eine gemeinsame Bewirtschaftung einzelner Reviere grundsätzlich möglich (vgl. § 24).

## § 22 Einschätzung

Die Reviere werden vor der Verpachtung auf ihre Ertragsfähigkeit eingeschätzt. Zur Ermittlung des sogenannten Schätzwertes werden wissenschaftliche Methoden angewendet, die beispielsweise den Fischbestand nach vorkommenden Arten und Struktur beurteilen, die Menge an Fischnährtieren oder auch Fischen feststellen sowie insgesamt die Lebensraumqualität und die Attraktivität des Reviers bewerten. Ertragsmindernde Faktoren wie der Einfluss von Krankheiten und Prädatoren (Gänsesäger, Kormoran, zukünftig gegebenenfalls Fischotter) sowie die klimatische Entwicklung (Trockenheit und Hitze) finden ebenfalls Berücksichtigung. Sofern ein Revier Bereiche enthält, die nicht befischbar sind (z. B. Kraftwerksbereiche, Schutzgebiete), wird dies bei der Festlegung des Schätzwerts berücksichtigt. Festzuhalten ist hierbei, dass auf die Prädatoren nur in begrenztem Umfang eingewirkt werden kann. Sie unterliegen dem Jagdrecht, wobei Gänsesäger und Fischotter bundesrechtlich geschützt sind.

Im Kanton Basel-Landschaft steht den Gemeinden das Fischereiregal zu. Ihnen steht somit grundsätzlich der Ertrag aus der Verpachtung zu (vgl. § 23). Gleichzeitig erfüllt der Kanton wesentliche Aufgaben im Bereich der Fischerei auf Gemeindegebiet. Dazu gehört die Aufsicht über die Fischerei, der Schutz und die Förderung der Fische und Krebse und des Lebensraums, die Qualifizierung der Aufsichtsorgane, die Erhebung wissenschaftlicher Grundlagen, die Bewertung der Ertragsfähigkeit der Reviere zur Berechnung des Schätzwerts als Grundlage für den Pachtzins sowie die Information der Öffentlichkeit. Bisher ist der Kanton an den Pachterträgen mit 10 % beteiligt, zur Äufnung der Spezialfinanzierung Fischhege. Aus diesem wurden bis anhin Massnahmen zu Gunsten der Fischerei bezahlt, vor allem um Wiederbesiedlungen nach Gewässerverunreinigungen zu finanzieren, wenn die Verursacherin, der Verursacher nicht ermittelt werden konnten. Die Gemeinden beteiligen sich aktuell somit gesamthaft jährlich mit etwa CHF 6'000 an den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fischereiwesen.

Im Rahmen des VAGS-Projekts wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Staatsebenen Gemeinde und Kanton, insbesondere die Ressourcenverteilung überprüft. Bis auf wenige Ausnahmen trägt der Kanton die Gesamtheit der Leistungen und der damit verbundenen Kosten. Der Schätzwert, als Grundlage für den Pachtzins, beläuft sich im Kanton, verteilt auf die einzelnen Gemeinden, gesamthaft auf lediglich ca. CHF 60'000 pro Jahr. Zukünftig ist eine Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 50% des Schätzwerts vorgesehen, als Beitrag für die vorgenannten Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz. Die geleisteten Arbeiten kommen den Gemeinden als Regalinhaberinnen direkt zu Gute.

Die Spezialfinanzierung Fischhege wird mit dem vorliegenden Gesetz aufgehoben. Die Finanzierung von Massnahmen nach Gewässerverunreinigungen ist zukünftig aus dem ordentlichen

Budget der Fachstelle im Amt für Wald und Wild beider Basel zu leisten, sofern die Verursacherin, der Verursacher nicht festgestellt werden kann.

## 4 Fischereirecht

### 4.1. Allgemeines

#### § 23 Fischereiregal

Wie das Jagd- ist auch das Fischereiregal ein verfassungsmässiges Recht, welches die Gemeinde zur ausschliesslichen Befugnis zur Betätigung und wirtschaftlichen Nutzung berechtigt, vgl. § 136 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Kantonsverfassung). Gemäss § 136 Abs. 3 Kantonsverfassung kann die Gemeinde diese Befugnis auf Dritte im Rahmen der Erteilung einer Konzession übertragen. Da es sich um ein verfassungsmässig garantiertes Recht handelt, ist der Verweis an dieser Stelle rein deklaratorischer Natur. Aufgrund der bestehenden Fischpachtweiden wurde zudem ein Vorbehalt (bestehende Privatrechte) angebracht.

#### § 24 Fischereikarten

Die Pächterinnen und Pächter eines Reviers können, bis zum Erreichen der maximalen Anzahl, Fischereikarten ausgeben und dafür eine Gebühr verlangen. Die maximale Anzahl an Fischereikarten pro Revier wird, abhängig von Grösse und Ertragsfähigkeit eines Reviers, von der Fachstelle festgelegt. Grundsätzlich soll die Ausübung der Fischerei möglichst vielen Personen zugänglich sein. Die Begrenzung der Anzahl Karten dient dem Schutz vor Überfischung. Aus diesem Grund müssen kleinere Gewässer separat betrachtet werden und können nicht mit Abschnitten grösserer Gewässer kumuliert werden (vgl. § 21 «Einteilung»). Die maximale Anzahl Fischereikarten kann in Einzelfällen, zur Erhöhung der Attraktivität der Fischerei, über die Reviergrenzen hinaus kumuliert werden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass den Schutzinteressen der Fische und Krebse in ausreichendem Masse Rechnung getragen werden kann.

Um eine missbräuchliche Nutzung feststellen zu können, ist die namentliche Erfassung der Karteninhaberinnen und -inhaber durch die Pächterinnen und Pächter erforderlich. Die Rechtsgrundlage dafür besteht bereits heute.

### 4.2 Pacht

Im Rahmen des VAGS Projekts wurden die Fischereisysteme «Pacht» und «Patent» sowie ein Mischsystem (nur die grösseren Gewässer Rhein und Birs im Patensystem) betrachtet und dabei die jeweiligen Vor- und Nachteile abgewogen. Es hat sich gezeigt, dass das bestehende Pachtsystem im Kanton Basel-Landschaft auch weiterhin die am besten geeignete Form für die Ausübung der Fischerei ist. Da vorrangig bereits festgelegt wurde, dass das Fischereiregal bei der Gemeinde verbleiben soll, wäre das Patentsystem eher ungeeignet. Im Patentsystem ermöglicht der Erwerb des Fischereipatents die Ausübung der Fischerei für ein ganzes Gebiet, respektive dem ganzen Kanton. Die fischereiliche Nutzung würde sich somit auf die fischereilich attraktivsten Stellen im Kanton konzentrieren und einen entsprechenden Nutzungsdruck verursachen. Gleichzeitig würden die Identifikation und das Verantwortungsbewusstsein der Fischerinnen und Fischer für das jeweilige Gewässer abnehmen. Hingegen wird im Pachtsystem das jeweilige Fischereirevier an einen Verein oder einzelne Fischerinnen und Fischer verpachtet. Diese haben ein Interesse daran «ihr» Revier zu hegen, dafür Sorge zu tragen und den Fischbestand nachhaltig zu nutzen. Es ist den Gemeinden ein zentrales Anliegen zu wissen, wer auf dem Gebiet der Gemeinde die Fischerei ausübt und entsprechend darauf Einfluss nehmen zu können.

## § 25 Pachtvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Pacht unterscheiden sich von der Fischereiberechtigung. Zugelassen sind Fischereivereine und natürliche Personen. Natürliche Personen müssen, im Unterschied zu den Fischereiberechtigten, das 18. Altersjahr erreicht haben. Ansonsten sind die Voraussetzungen dieselben wie in § 15 Absatz 2 Fischereigesetz. Eine Verpachtung ist nur an natürliche Personen sowie Vereine möglich, die einen fischereilichen Zweck verfolgen.

## § 26 Verpachtung

Die Verpachtung erfolgt, analog zum Wildtier- und Jagdgesetz, im Rahmen der Erteilung einer Konzession. Die Einwohnergemeinden erteilen als Regalinhaberinnen den Fischerinnen und Fischern bzw. einem Fischereiverein die Konzession zur Ausübung der Fischerei.

Durch die Konzession wird somit die Berechtigung zur Ausübung einer monopolisierten wirtschaftlichen Tätigkeit verliehen. Die Vergabe eines Monopolrechts stellt dabei keinen beschaffungsrechtlichen Vorgang dar. Artikel 2 Absatz 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM) schreibt für Übertragung und Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private lediglich eine Ausschreibung vor. Da die durch Konzession übertragbaren Rechte in der Regel beschränkt sind, muss eine Auswahl unter den Gesuchstellenden getroffen werden. Es besteht daher in der Regel kein Anspruch auf Erteilung der Konzession, sondern lediglich auf die Ausübung eines pflichtgemässen Ermessens durch die Vergabebehörde. Bei der Übertragung von der Regalinhaberin (Einwohnergemeinde) auf die Pachtenden (Konzessionärinnen und Konzessionäre) verfügen die Einwohnergemeinden somit über eine erhebliche Entscheidungsfreiheit (Gemeindeautonomie). Die Einwohnergemeinden müssen sich bei der Vergabe an die verfassungsmässigen Rechte, insbesondere das Rechtsgleichheits- und das Transparenzgebot («fair trial») halten. Somit bedingt die Erteilung der Konzession ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

Die Pachtdauer (8 Jahre) wird neu hier geregelt, da die Dauer bereits bei der Ausschreibung der Pacht feststeht und somit ein wichtiger Bestandteil der Konzession bildet.

In Abs. 2 finden sich, ebenfalls in Analogie zur Wildtier- und Jagdgesetzgebung, die qualitativen Kriterien für die Vergabe. Diese sind im Rahmen des VAGS-Projekts mit den Anspruchsgruppen der Fischerei erarbeitet worden und zwingend von der Gemeinde zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Kriterien:

- Fischökologie und -biologie
- Fischhege
- Tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei
- Örtliche Nähe der Fischereiberechtigten zum Revier
- Förderung des fischereilichen Nachwuchses
- Schutz und Förderung des Lebensraums

Unter Fischhege sind Massnahmen zu verstehen, die dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände, Fischnährtiere und Gewässerlebensräume dienen. Ziel ist es, dauerhaft gesunde, lokal angepasste Fischpopulationen zu sichern oder wiederherzustellen, sowohl im Interesse der Natur wie auch der fischereilichen Nutzung. Zentrale Inhalte sind der Schutz und die Förderung bedrohter oder gefährdeter Arten, die Vermeidung oder Bekämpfung invasiver Arten, die Verbesserung der Lebensräume, die Förderung der Naturverlaichung sowie das Einhalten von Schonzeiten und Mindestmassen. Fischereivereine, Pächterinnen und Pächter können über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, um einen Beitrag für einen gesunden, lokal angepassten, natürlichen Fischbestand zu gewährleisten. Die fischereiliche Nutzung soll aber für alle Inhaberinnen und Inhaber von Fischereikarten möglich sein. Sie wenden dabei die Methoden und Mittel an, um die Ausübung der Fischerei möglichst schonend zu gestalten. Auch Jungfischerinnen und -

fischern soll die Möglichkeit gewährt werden die Fischerei auszuüben und somit den Nachwuchs sicherzustellen. Um den Aufgaben der Hege und Lebensraumfürsorge gerecht werden zu können, sollte ein nennenswerter Anteil der Pächterinnen und Pächter in der Nähe des zu pachtenden Reviers wohnhaft sein.

Die Gewichtung der Kriterien liegt aufgrund des Fischereiregals bei den Gemeinden, die auch das Verfahren regeln. Durch die Einfügung von «insbesondere» steht es den Gemeinden frei, zusätzlich zu den bestehenden Kriterien, eigene, revierspezifische Kriterien einzuführen.

Die zusätzlichen Kriterien dürfen jedoch nicht zu einem Ungleichgewicht in der Bewertung führen. Da die sechs Kriterien im Projektteam erarbeitet wurden, müssen diese vordergründig zur Vergabe herangezogen werden. Erst wenn aufgrund dieser Kriterien die Pacht nicht vergeben werden kann, sollen die Gemeinden auf weitere «eigene» Kriterien abstellen können. Sofern die bisherigen Pachtenden die Kriterien eingehalten haben, hat die Gemeinde diese gute Zusammenarbeit entsprechend zu würdigen, um Kontinuität sicherzustellen (Abs. 3).

Der Kanton bietet den Gemeinden bei Bedarf fachliche Unterstützung an, insbesondere bei der Beurteilung und Bewertung der ökologischen Kriterien sowie bei Fragen zu den rechtlichen Grundlagen. Die Entscheidung über die Vergabe und das Verfahren selbst bleibt jedoch vollständig bei den Einwohnergemeinden.

Neu wurde festgelegt, dass die Gemeinde in begründeten Fällen auf die Verpachtung verzichten kann (Abs. 4). Der Regierungsrat regelt diese Ausnahmen auf Verordnungsstufe. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es keine geeignete Bewerbung gibt, der Fischbestand für eine gewisse Zeit geschont werden soll, oder bauliche Massnahmen anstehen, welche die Fischerei für mehrere Jahre einschränken würden.

## § 27 Pachtvertrag

In Absatz 1 wird explizit darauf hingewiesen, dass die Pachtvergabe zum Abschluss eines Vertrags zwischen den Parteien führt. Der Pachtvertrag wird für eine Laufzeit von 8 Jahren geschlossen und endet in der Regel mit Ablauf der Pachtperiode. Die Gründe, welche zu einer vorzeitigen Beendigung führen können, sind in Abs. 2 geregelt. Die Voraussetzungen, unter denen der Pachtvertrag (ausserordentlich) gekündigt werden kann, werden in Abs. 3 festgehalten. Neben der groben Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, kann auch eine erhebliche Veränderung der Pachtbedingungen Grund für eine ausserordentliche Kündigung sein. Seitens der Gemeinde kann dies beispielsweise bei einer deutlichen Veränderung in der Zusammensetzung der Pächterinnen und Pächter der Fall sein. Für Pächterinnen und Pächter kann sich die Situation deutlich verändern, wenn Teile des Reviers nicht mehr fischereilich genutzt werden können, z. B. weil Ufer nicht mehr betreten werden können.

Aufgrund der Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Gemeinde eine Möglichkeit eingeräumt werden, die Pacht für den Rest der Pachtperiode zu vergeben (Abs. 4).

Wie im aktuellen Gesetz wird aufgenommen, dass die Fachstelle den Pachtvertrag genehmigt. Ohne diese Genehmigung erlangt der Pachtvertrag keine Gültigkeit.

## § 28 Pachtverhältnis

Absatz 1 räumt den Vereinen sowie den natürlichen Personen die Möglichkeit ein, sich an mehreren Pachtverhältnissen zu beteiligen. Diese Bestimmung wurde im Vergleich zur alten Regelung gelockert. Nach wie vor sind Mutationen nur mit Zustimmung der Gemeinde und der Fachstelle möglich.

Das Verbot der Unterpacht, welches früher in einem eigenen Paragraphen (vgl. § 13 der aktuellen Gesetzgebung) geregelt worden ist, findet sich neu in Abs. 3.

### § 29 Pachtzins

Die Gemeinde kann von den Pächterinnen und Pächtern einen Pachtzins bis zu 20 % über dem Schätzwert verlangen. Neu wird festgelegt, dass die Gemeinde auf die Erhebung des Pachtzinses teilweise oder vollständig verzichten kann. Zum einen kann dies auf Grund der Geringfügigkeit für die Gemeinde interessant sein. Möglich ist aber auch, dass Pächterinnen und Pächter sich in einer besonderen Form für das Gewässer oder die Gemeinde engagieren und die Gemeinde deswegen den Pachtzins reduziert.

Die Aufwendungen des Kantons ändern sich dadurch allerdings nicht. Deswegen ist auch bei einer Reduktion des Pachtzinses oder beim vollständigen Verzicht darauf, der Betrag in Höhe von 50% des Schätzwerts (§22 Abs. 3) an den Kanton zu entrichten.

## 5 Sanktionen

Der Titel wurde angepasst, da die Strafbestimmungen auf Bundesebene vorgegeben sind und eine Nachführung auf kantonaler Ebene rein deklaratorische Wirkung hätte. Zudem werden unter diesem Kapitel auch verwaltungsrechtliche Massnahmen, wie der Entzug der Fischereiberechtigung geregelt. Gemäss dem Bundesgesetz über die Fischerei werden Vergehen gegen das Gesetz mit Geldstrafe und Übertretungen mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

### § 30 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist analog zum Wildtier- und Jagdgesetz geregelt. So sind die kantonalen und regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und die Fischereiverwalterin bzw. der Fischereiverwalter zur Strafverfolgung berechtigt. Neu ist die Kompetenz der erwähnten Personen, Ordnungsbussen gemäss der Ordnungsbussenverordnung des Bundes (OBV; SR 314.11) auszusprechen.

Da auf Bundesebene bereits ein Katalog für die Ordnungsbussen besteht, welche gemäss dem BGF ausgesprochen werden dürfen, bedarf es auf kantonaler Ebene keiner Anpassung, bis auf die Fremdänderung des Polizeigesetzes BL, welches die Ordnungsbussenkompetenz der zuständigen Stellen im Kanton regelt.

### § 31 Entzug der Fischereiberechtigung

Der Entzug der Fischereiberechtigung fand sich bereits in der alten Gesetzgebung. Er wurde an das geltende Bundesrecht angepasst. Das BGF sieht bei Fischereivergehen und bei schweren oder wiederholten Fällen von Übertretungen ein Verbot der Ausübung der Fischerei bis zu 5 Jahren vor. Kantonale administrative Vorgehen bleiben explizit vorbehalten. Bei grober Verletzung der Fischereigesetzgebung kann die Fachstelle den Fischereiberechtigten die Fischereikarte, analog zum Bundesrecht, ebenfalls bis zu 5 Jahre entziehen.

### § 32 Mitteilungspflicht

Die Fachstelle muss über Entscheide, welche Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffen, orientiert werden, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Bei Informationen gemäss Entscheiden, welche Widerhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften betreffen, handelt es sich datenschutzrechtlich gesehen um besondere Personendaten. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz,

IDG, SGS 162) sieht vor, dass besondere Personendaten nur bearbeitet werden dürfen, wenn sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt oder dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 2 Buchstabe IDG).

## 6 Schlussbestimmung

### § 33 Übergangsbestimmungen betreffend die Pachtperiode

Die Übergangsbestimmungen sorgen bei bestehenden Pachtverhältnissen für Rechtssicherheit.

II

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird geändert und dem Amt für Wald und Wild somit Ordnungsbussenkompetenz zugewiesen. Entsprechend wird in der Tabelle des § 71 Abs. 2 das AfWW als weitere Behörde ergänzt um somit Übertretungen ahnden zu können. Andernfalls müssten auch Übertretungen zur Anzeige gebracht werden.

### **2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Entsprechend «LFP 11 – Klimaschutz und natürliche Ressourcen» (vgl. LRV 2024/461 bzw. AFP 2025–2028, Seite 37) will der Regierungsrat die einheimische Artenvielfalt (Fauna, Flora, Pilze) fördern, denn eine vielfältige Natur kann besser auf Klimaveränderungen reagieren und er sieht die genetische Vielfalt und intakte, vernetzte Lebensräume als Voraussetzung dafür, dass sich die Natur an verändernde Umweltbedingungen anpassen kann. Auch will er die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser) mit zukunftsfähigen Strategien sichern und nachhaltig nutzen. Im AFP beim AfWW ist auch das Projekt für die Erarbeitung eines Leitbilds «Fisch» und die (Teil-) Revision Fischereigesetz deklariert.

### **2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Projektauftrag VAGS-Projekt «Teilrevision des Fischereigesetzes» zur Klärung der Schnittstellen sowie Neubeurteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wie auch der finanziellen Verantwortung. Neuorganisation einer zeitgemässen und wirkungsvollen Fischereiaufsicht, Etablierung eines umfassenden Fisch- und Lebensraummanagements, klimaangepasste Bewirtschaftung und Entwicklung des Lebensraums Wasser, optimierte Entwicklung der Fisch- und Krebsbestände, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Lenkung von Freizeitaktivitäten.

Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0): Die Kantone regeln die nachhaltige Nutzung der Bestände und sorgen dafür, dass die natürliche Artenvielfalt der Fische und Krebse erhalten bleibt (Art. 3). Die Kantone erlassen Bestimmungen über die Schaffung von Schongebieten dort, wo der Schutz der Fisch- und Krebsbestände es erfordert (Art. 4). Die Kantone ergreifen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen. Sie können weitere Massnahmen, insbesondere Fangverbote, anordnen (Art. 5) Die Kantone sorgen dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben und sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume (Art. 7). Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone (Art. 20). Die Kantone sorgen für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht sowie für die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane (Art. 23).

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.01): Die Kantone treffen Massnahmen, damit landesfremde Fische und Krebse nach Anhang 3, die in Gewässer gelangt sind, sich nicht

ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese (Art. 9a). Die Kantone informieren über die Bedeutung und den Zustand der Fischgewässer in ihrem Kanton; dabei informieren sie über die Massnahmen zugunsten der Fische und Krebse sowie deren Wirksamkeit (Art. 17).

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): § 47a Abs. 1–3 sieht vor, die finanziellen Ressourcen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips möglichst dem Gemeinwesen zuzuordnen, welches die Aufgaben übernimmt (fiskalische Äquivalenz). Dabei ist die Gemeindeautonomie zu erhalten und Variabilität zuzulassen. Den Gemeinden können auf ihr Begehren Vollzugsaufgaben übertragen werden. Gemäss § 126 steht den Gemeinden das Fischereiregal zu.

## 2.7. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Durch die höhere Beteiligung der Gemeinden erhöht sich deren Beitrag von aktuell ungefähr CHF 6'000 (10 % vom Schätzwert der Pachtzinserträge) auf neu ungefähr CHF 30'000 (50 % vom Schätzwert der Pachtzinserträge). Bisher wurde der Beitrag der Gemeinden der Spezialfinanzierung Fischhegefonds zugeführt. Neu wird der Beitrag der Gemeinden in das ordentliche Budget des Amts für Wald und Wild beider Basel einfließen.

Aus dem Budget sind neu die regionale Fischereiaufsicht mit ungefähr 5 Personen im Umfang von schätzungsweise 200 Stunden pro Jahr und Person zu finanzieren. Die Personen sollen im Nebenamt beschäftigt werden und sind in Anlehnung an Tätigkeiten nach § 8b (Nicht tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen) und dort nach Bst. e (Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher) im Lohnband 17 (EW22) zu entschädigen. Dies entspricht Bruttolohnkosten von etwa CHF 56'000 jährlich.

Ebenso sind vom Kanton die Kosten für erforderliche Aufwertungsmassnahmen und Wiederbesiedlungsmassnahmen zu zahlen, insbesondere nach Gewässerverunreinigungen, wenn die Verursacherin, der Verursacher nicht festgestellt werden kann. Im Durchschnitt ist hier mit Kosten von etwa CHF 40'000 jährlich zu rechnen.

Für die Umsetzung eines zeitgemässen fischereilichen Managements, nach fischereiökologischen und fischereibiologischen Kriterien, für die erforderliche Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit, für das Durchführen und Begleiten wissenschaftlicher Erhebungen, die Beurteilung von technischen Eingriffen gemäss Art. 8 BGF (SR 923.0), für die Etablierung einer klimaangepassten Bewirtschaftung und Entwicklung der Lebensräume sowie die optimierte Entwicklung der Fisch- und Krebsbestände, ist die Stärkung des fischereibiologischen Fachwissens in der Fischereifachstelle erforderlich. Dies bedingt die Aufstockung einer unbefristeten Stelle im Fischereimanagement um 0,6 FTE im Lohnband 13 und entspricht somit ungefähr CHF 64'000 jährlich. Fischereiökologische Untersuchungen, die teilweise bisher vom Amt für Umwelt und Energie durchgeführt wurden, sind zukünftig vollständig von der Fischereifachstelle durchzuführen. Die Kosten liegen bei durchschnittlich CHF 20'000 jährlich.

Gesamthaft ist mit einem Mehrertrag von rund CHF 30'000 jährlich zu rechnen, dem ein Mehraufwand von rund CHF 180'000 gegenübersteht. Der Saldo erhöht sich somit um netto CHF 150'000 pro Jahr.

Der Bund überträgt den Kantonen umfangreiche Aufgaben die bisher nur teilweise im kantonalen Recht umgesetzt sind. Im Rahmen des VAGS Projekts wurden festgestellt, dass es nicht wirkungsvoll und zielführend ist, die Wahrnehmung der zahlreichen Aufgaben subsidiär den Gemeinden, als Inhaberinnen des Fischereiregals, zuzuordnen. Die Anforderungen an die Aufgaben eines zeitgemässen fischereilichen Managements – wie umfangreich vorstehend ausgeführt

– können jedoch mit den aktuell bestehenden Ressourcen nicht erfüllt werden. Zwar werden sich die Gemeinden zukünftig stärker am Aufwand beteiligen. Dieser zusätzliche Beitrag ist allerdings nicht ausreichend.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

Die beschriebenen zusätzlichen Aufgaben und Ressourcenaufwendungen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 enthalten.

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

Die sachgerechte Erfüllung der vorhergehend beschriebenen Aufgaben im Bereich des fischereilichen Managements kann mit zusätzlichen 0,6 FTE im AfWW erfüllt werden. Die vorgesehenen 0,6 FTE sind im aktuellen Stellenplan gemäss AFP 2027–2030 enthalten.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):**

Der aufgezeichnete Weg ermöglicht eine kosteneffiziente und dennoch wirksame Realisierung der Anforderungen an ein zeitgemässes fischereiliches Management und eine bedarfsgerechte regionale Fischereiaufsicht.

Ohne die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen können die Anforderungen, welche die Stakeholder und der Bund an den Kanton stellen, nicht erfüllt werden. Die Anpassung der Fisch- und Krebsbestände an die sich verschärfenden Rahmenbedingungen (Hitze und Trockenheit) ist nicht möglich. Das Ausbleiben eines adaptiven Fisch- und Lebensraummanagements, kann dazu führen, dass die heimischen Fisch- und Krebsarten im Kanton weiter unter Druck geraten, oder gar Aussterben. Ein wissenschaftlich fundiertes fischereiliches Management und das Ergreifen von Massnahmen zur Förderung der Fische, Krebse und des Lebensraums ist dafür erforderlich.

Ebenso ist es notwendig die Fischereiaufsicht flächendeckend zu garantieren. Die Minimierung einer illegalen fischereilichen Nutzung und das Feststellen von Schädigungen des Fischbestandes können nur durch eine wirksame Fischereiaufsicht sichergestellt werden.

Der Kanton kann mit vergleichsweise geringen zusätzlichen Ressourcen einen erheblichen Mehrwert für die Fische und Krebse in den 600 km Fliessgewässern im Kanton Basel-Landschaft schaffen. Auch wenn die Gegebenheiten im Kanton Basel-Landschaft nicht die fischereilichen Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten für eine Refinanzierung der Aufwendungen über den Pachtzins ermöglichen, so beteiligen sich die Gemeinden prozentuell erheblich am Erreichen der vorgenannten Ziele.

**2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 13. April 2026 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

**2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

*Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.*

Die Vorlage schafft langfristig Klarheit und Sicherheit in der Zuteilung der Aufgaben von Kanton Basel-Landschaft, Einwohnergemeinden und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Bereich Fische und Krebse. Ebenso werden die finanziellen Auswirkungen entsprechend der Aufgabenverteilung geklärt (fiskalische Äquivalenz). Die lokale und regionale Zusammenarbeit wird funktional gestärkt. Aufgaben, die lokal am wirksamsten erfüllt werden können (Pachtvergabe), werden subsidiär auf der Ebene Einwohnergemeinde erbracht. Aufgaben, die effizienter und wirksamer regional oder kantonale gelöst werden können (zum Beispiel Monitoring, Fischereiaufsicht, übergeordnete Planung, Arten- und Lebensraummanagement) werden durch den Kanton (Fachstelle) erfüllt. Damit ist gleichzeitig die funktionalste wie auch volkswirtschaftlich sinnvollste Lösung gewählt worden. Den Anliegen der Fische und Krebse wird stärker als bisher Rechnung getragen. Es wurden verbesserte Regelungen zum Schutz der Fische, der Krebse und ihrer Lebensräume gefunden. Die Fischerei orientiert sich an fischbiologischen und -ökologischen Kriterien. Der Tierschutz wird insgesamt stärker berücksichtigt.

## **2.10. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

Wird nach Vernehmlassung ergänzt

## **2.11. Vorstösse des Landrats**

keine

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über den Schutz der Fische und Krebse und deren Lebensraum sowie die Fischerei (Fischereigesetz) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

keine

Liestal, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Gesetz über den Schutz der Fische und Krebse und deren Lebensraum sowie die Fischerei (Fischereigesetz)
- Synopse zum Gesetz
- Leitbild Fisch

## **Landratsbeschluss**

### **über die Totalrevision des Fischereigesetzes des Kantons Basel-Landschaft**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Schutz der Fische und Krebse und deren Lebensraum sowie die Fischerei (Fischereigesetz) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: